



Bitte senden Sie den Antrag per E-Mail an:

foerderprogramme@ewf.de

Oder alternativ per Post an:

Energie Waldeck-Frankenberg GmbH
Abteilung VK
Arolser Landstraße 27
34497 Korbach

Hinweis Das EWF-Förderprogramm wird ab sofort ausschließlich **per E-mail** beantwortet.
Bitte beachten Sie, dass nur **vollständig ausgefüllte** Anträge bearbeitet werden.

Förderantrag

Die EWF fördert den Austausch alter Heizungsanlagen gegen neue Wärmepumpenanlagen zur Beheizung von Ein- und Zweifamilienhäusern mit 5 % der jeweiligen Anschaffungskosten, max. **250 Euro/Objekt**, wenn 90 Prozent des Hauswärmebedarfs mit der Wärmepumpe abgedeckt werden.

Es gelten die bestehenden Förderbedingungen der EWF gemäß Anlage.

Kundendaten

Vertragskontonummer

Telefonnummer

Name, Vorname

E-Mail-Adresse

Straße, Hausnummer

Objektstandort: Straße, Hausnr. (nur, wenn abweichend)

PLZ, Ort

Objektstandort: PLZ, Ort (nur, wenn abweichend)

IBAN

Nur erforderlich, sofern kein SEPA-Lastschriftmandat für Ihre monatlichen Abschlagszahlungen vorliegt!

BIC (optional)

Anlagedaten

Art der geplanten Wärmepumpe

Nennleistung der Wärmepumpe

Voraussichtliche Investitionskosten

Voraussichtliche Inbetriebnahme

Bisherige Wärmeerzeugung

Bisheriger Heizenergieverbrauch (optional)

Datenschutz: Zum Zwecke der Kundenbetreuung und Abwicklung dieses Förderantrages erhebt, verarbeitet und nutzt EWF die ihr bekannt gegebenen Daten. Nähere Informationen finden Sie in unserer Datenschutzerklärung oder auf unserer Homepage (www.ewf.de/datenschutz).

Ich erkläre die Richtigkeit dieser Angaben und erkenne die Förderbedingungen gemäß Anlage an.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Anlage: Verbindlicher Kostenvoranschlag (unbedingt erforderlich)

Anlage

zum Antrag auf Gewährung eines Förderbetrages
im Rahmen des EWF-Förderprogramms



Allgemeine Förderbedingungen der Energie Waldeck-Frankenberg GmbH (EWF) für Elektro-Heizungswärmepumpen

- Die EWF fördert den Austausch alter Heizungsanlagen gegen neue Elektro-Heizungswärmepumpen zur Beheizung von Ein- und Zweifamilienhäusern. Die Förderung ist auf die Installation einer Anlage pro Objekt im Netzgebiet/Konzessionsgebiet der EWF beschränkt. Ein Förderanspruch besteht nur, wenn in dem Objekt kein Erdgas bezogen werden kann.
- Antragsberechtigt sind EWF-Kunden, die sich in einem ungekündigten Vertragsverhältnis mit EWF für die Stromversorgung befinden, und die Eigentümer, Pächter oder Mieter der Anwesen sind, auf denen förderfähige Vorhaben durchgeführt werden sollen.
- Kündigt der Kunde innerhalb von zwei Jahren nach Auszahlung der Fördersumme den Strom- bzw. den Erdgasliefervertrag mit EWF, ist der ausgezahlte Zuschuss anteilig in Höhe von 1/24 pro Monat bis zur 2-Jahresfrist an die EWF zurückzuzahlen.
- **Förderanträge sind grundsätzlich schriftlich vor Beginn der Maßnahme zu stellen.** Eine nachträgliche Förderung ist nicht möglich.
- Nach erfolgter schriftlicher Zusage durch die EWF werden die Fördermittel für 180 Tage reserviert. Wird das Projekt in diesem Zeitraum nicht realisiert, ist umgehend ein schriftlicher Verlängerungsantrag durch den Antragsteller erforderlich.
- Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt nach Inbetriebnahme der Anlage und Einreichen einer Rechnungskopie bei der EWF.
- Der Förderbetrag kann nur ausgezahlt werden, wenn keine offenen Verbindlichkeiten aus Energielieferverträgen gegenüber der EWF bestehen.
- Kunden, die mit dem Sonderprodukt „EWF Direkt“ beliefert werden, sind gemäß Vertragsbedingungen von der Nutzung der Förderprogramme ausgeschlossen.
- Die Fördermittel sind begrenzt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- **Förderzeitraum: 01.01.2024 - 31.12.2024**
Letzter Termin für das Einreichen des Antrages ist der **31.12.2024**.
Es gilt das Datum des Posteingangs bei der EWF. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.